

Bericht der Arbeitsgruppe „Rahmenentwurf für kriminologische Curricula“^I

Karlheinz Ohle / Jürgen Blandow

Universität Hamburg, Seminar für Sozialwissenschaften

Gerhard Rehn

Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

1 Berufsfelder

Kriminologische Lehre, die sich nicht damit begnügen will, theoretische Konstrukte in den Köpfen des wissenschaftlichen und unreflektiertes „bewährtes“ Alltagswissen in den Köpfen des beruflichen Nachwuchses zu verankern, sondern sich als Vorbereitung auf gesellschaftliches Handeln im Interesse der von Kriminalisierung bedrohten und betroffenen Menschen begreift, muß den Schwerpunkt der Ausbildung dort hinlegen, wo über deren Los verhandelt und entschieden wird. Fokus der Ausbildung ist dann die spätere berufliche und politische Praxis der Auszubildenden, die, da sie in der Regel im Bereich der Instanzen sozialer Kontrolle angesiedelt ist oder sich auf diese bezieht, ihren Schwerpunkt in entsprechenden Arbeitsfeldern hat.

Solche Arbeitsfelder und ihnen zugehörnde Berufsgruppen sind im unterschiedlichen Maße und auf unterschiedliche Weise mit Problemen der Kriminologie befaßt. Wir unterscheiden sie unter vier Aspekten:

(1) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit: a) Betreuung, Behandlung, Erziehung, Ausbildung, Sicherung und Bewahrung kriminalisierter Personen; b) Beurteilung und Begutachtung der Kriminalität verdächtigter, angeklagter und „überführter“ Personen; c) Feststellung von und Rechtsprechung über solche(n) Personen; d) Verwaltung von „kriminellen“ und von Kriminalisierung bedrohten Personen; e) Prophylaxe bei von Kriminalität und Kriminalisierung bedrohten Personen; f) Erforschung der Bedingungen für Kriminalität und Kriminalisierung.

(2) Wissenschaftlicher Zugriff und Interdisziplinarität: (vgl. Abschnitt 2.3) a) einzelwissenschaftlicher Zugriff;

b) Interdisziplinärer Zugriff (zwei oder mehr wiss. Ansätze und Perspektiven) unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für eine spezifische berufliche Tätigkeit; c) integrative Lehre der Kriminologie als Basisinformation für unspezifische oder nicht-professionalisierte berufliche Tätigkeiten.

(3) Stellung der kriminologischen Lehre in der Gesamtausbildung der Berufsgruppe: a) Kriminologie als zentrales Basiswissen oder notwendiges Spezialwissen; b) Kriminologie als Teilbereich anders definierter Studiengänge;

(4) Ebene der Ausbildung: akademische-, Fachhochschul-, Fachschul-Ausbildung (und entsprechende Qualifikations-Ebenen).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergibt sich folgender Katalog von Studiengängen für den Bereich kriminologischer Lehre:

Akademische Studiengänge

I: Universitäre Studiengänge

1. Kriminologie als zentrales Basiswissen oder Ausbildungsschwerpunkt für professionelle Tätigkeiten (Behandlung, Ausbildung, Rechtsprechung, Verwaltung, Planung) in der Regel im Bereich der Instanzen sozialer Kontrolle: Juristen, Soziologen, Psychologen, Diplom-Pädagogen, Psychiater u.a.;

2. Kriminologie als Teilbereich anders definierter Studiengänge für prophylaktische und „helfende“ Tätigkeiten außerhalb von Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungs-Instanzen: Lehrer, Ärzte, Theologen u.a.;

II: Außer-universitäre akademische Studiengänge

1. Kriminologie als Hauptinhalt der Ausbildung im Rahmen eines einzelwissenschaftlichen oder interdisziplinären post-graduate Studiums für Tätigkeiten im Bereich kriminologischer Forschung und akademischer Lehre: Juristen, Soziologen, Psychologen u.a.;

2. Kriminologie als zentrales Basiswissen oder Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen integrativer oder interdisziplinärer Studiengänge für Tätigkeiten des höheren Dienstes im Bereich der Instanzen sozialer Kontrolle: Kriminalräte, höhere Verwaltungsbeamte.

Studiengänge auf Fachhochschul-Ebene

1. Kriminologie als zentrales Basiswissen oder Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen integrativer Studiengänge für Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, Behandlung, Feststellung und Verwaltung von Straftätern in der Regel innerhalb der Instanzen sozialer Kontrolle: Bewährungshelfer, Sozialstäbe in Haftanstalten, weitere Spezial-Sozialarbeiter, Polizei- und Verwaltungsbeamte des gehobenen Dienstes;
2. Kriminologie als Teilbereich anders definierter Studiengänge für prophylaktische Tätigkeiten in Bezug auf unterprivilegierte und von Kriminalisierung bedrohte gesellschaftliche Gruppen und Personen: u.a. Sozialarbeiter mit Aufgaben nach dem JWG und BSHG.

Studiengänge auf Fachschul-Ebene

1. Kriminologie als Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen eines integrativen Studienganges für Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, beruflichen Ausbildung, Sicherung und Verwahrung von Inhaftierten: Aufsichtsdienst- und Werkbeamte im Strafvollzug, mittlerer Polizeidienst;
2. Kriminologie als Teilbereich anders definierter Studiengänge für prophylaktische Tätigkeiten: Erzieher.

2 Prinzipien der Curriculumserstellung

2.1 Orientierung am Problembereich

Kriminologische Lehre, die nicht in einzelwissenschaftlichen Fragestellungen und der Bearbeitung von Detailproblemen steckenbleiben will, ist – zumindest ansatzweise – darauf angewiesen, die Analyse des umfassenden, für alle Berufsgruppen im Bereich der Instanzen sozialer Kontrolle relevanten Problembereichs allen Einzelaspekten voranzustellen. Unter „Problembereich“ wird ein soziales Problem verstanden, das ein zusammengehörendes Feld praktisch-beruflichen, wissenschaftlichen und politischen Handelns bildet. Soziale Probleme werden nicht beliebig definiert, sondern begründen sich aus dem historischen Kontext, in dem sie allererst entstanden, als Problem sich im Bewußtsein der Gesellschaftsmitglieder verankerten und organisierte Anstrengungen zu seiner Kontrolle, Eindämmung oder Überwindung auslösten. In diesem Sinne ist der Problembereich der Kriminologie das als kriminell definierte abweichende Verhalten und seine soziale Kontrolle in seinen historischen und aktuellen Ausprägungen und Dimensionen. Orientierung

im Problembereich bedeutet dann die Analyse der gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen, unter denen abweichendes Verhalten zu einem sozialen Problem wurde und sich unter den gegenwärtigen Bedingungen als solches darstellt. Sie bedeutet ferner die Analyse der Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt der Institutionen und Organisationen, die zum Zwecke der Definierung, Kontrolle und Überwindung geschaffen wurden; und schließlich die Analyse der sozialen Situation, der von den Aktivitäten jener Organisationen und Institutionen betroffenen und bedrohten Personen und gesellschaftlichen Gruppen (vgl. Haag 1972).

In einem Maximalprogramm einer sozialwissenschaftlichen Problembereichs-Analyse wäre dies alles über die Analyse verschiedener Vermittlungsschritte bis zur Analyse sozialpsychologischer und dynamischer Prozesse in der sozialen Wirklichkeit von Kriminalität und Kriminalisierung zu entfalten und unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Gesellschaftstheorie zu integrieren (vgl. dazu das Programm bei Taylor/Walton/Young 1973). Ein Minimalprogramm – das auch noch für die kriminologische Grundorientierung etwa von Lehrern, Erziehern und Aufsichtsdienstbeamten wichtig wäre – müßte immer noch wesentliche Momente des Problembereichs aufnehmen: – die gesellschaftliche Bedeutung und Einbindung von Kriminalität und Kriminalisierung; die Organisation der sozialen Kontrolle, sowie die Reaktionen der Organisationen und Institutionen auf Kriminalität und ihr Anteil am Kriminalisierungsprozeß; die soziale Situation der Betroffenen als Voraussetzung und Konsequenz von Kriminalität und Kriminalisierung.

2.2 Orientierung an der Berufsrolle

Die Orientierung der kriminologischen Ausbildung an den Berufsrollen ergibt sich aus den besonderen Bedingungen der entsprechenden Arbeitsfelder. Sie zeichnen sich gemeinhin aus durch ein relativ hohes Konfliktpotential einerseits und eine gewisse Unempfindlichkeit gegenüber den sich wandelnden Bedürfnissen ihrer Umwelt andererseits. Sie bieten dem Berufsanfänger daher kaum eine Chance zur Durchsetzung von Innovationen, wenn nicht gleichzeitig auch Umsetzungsstrategien und die Fähigkeit zur realitätsgerechten Einschätzung von Innovationsmöglichkeiten und -folgen vermittelt werden. Orientierung an den Berufsrollen heißt daher nicht nur einfach das Erlernen von Techniken und Methoden, die in den Arbeits-

feldern beherrscht werden müssen, sondern vor allem Klärung des politischen Funktionszusammenhangs (vergl. auch H. Krüger und W. Müller 1974). Die Frage ist also nicht nur „Was soll wie gemacht werden?“, sondern sie schließt auch das „Warum?“ mit ein. Das gilt sowohl für Berufe, in denen Kriminologie als zentrale Wissenschaft Anwendung findet, wie auch für solche, in denen kriminologische Wissensinhalte neben anderen benötigt werden.

Unter diesem Aspekt ist herauszuarbeiten, inwiefern der Rollenträger selbst Herrschaft ausübt, und zwar intern, d.h. bezogen auf die Institution, in der er tätig ist, und extern als Träger staatlicher Gewalt gegenüber dem der Institution zugewiesenen Klientel. Die widerstreitenden Interessen sind so zu verdeutlichen, daß sie bewußt gehandhabt werden können. Das wird nur dann möglich sein, wenn die Chance besteht, schon während der Ausbildung die konkreten Zwänge der betreffenden Positionen, die sich aus den bürokratischen Strukturen der Organisationen und deren Einbindung in größere Funktionszusammenhänge ergeben, theoretisch zu erarbeiten und möglichst auch praktisch zu erfahren. Die Vermittlung von Kenntnissen des spezifischen Sozialverhaltens im formalen und informellen Bereich der Institutionen, sowie das Trainieren der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den anderen dort eingesetzten Disziplinen ist daher notwendig. Dieses komplexe Bündel von Forderungen an eine kriminologische Ausbildung bedeutet für den Auszubildenden das Erlernen des souveränen Umgangs mit Intrarollenkonflikten. Für die Identifikation mit den z.T. divergierenden Interessen der Institution einerseits und denen des Klientels andererseits, sowie die befriedigende Vermittlung beider Perspektiven in eigenen Aktionen ist demnach die Fähigkeit der kritischen Distanzierung zur Berufsrolle Voraussetzung. Eine kritische, aber auch engagierte Distanzierung kann jedoch nur dann geleistet werden, wenn der Positionsinhaber in der Lage ist, realistische Perspektiven für seine Tätigkeit durch ständige Prozeßanalysen zu entwickeln. Orientierung an den Berufsrollen bedeutet daher letztlich auch die Vermittlung eines Werteschemas, aus dem sich solche Perspektiven ableiten lassen.

2.3 Interdisziplinarität

Die Forderung nach Interdisziplinarität in der kriminologischen Ausbildung ergibt sich aus zwei Merkmalen dieser Wissenschaft. Erstens: Im Ausbildungsbereich kann man (noch) nicht von einer integrierten Wissenschaft sprechen.

Kriminologische Theoreme werden aus allgemeinen Theorien verschiedener Wissenschaften abgeleitet. Die Erklärung der Kriminalitätsursachen und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung sind vielschichtig und werden sich sicherlich nie in einer einzigen konsistenten Theorie zusammenfassen lassen. Zweitens: Im Anwendungsbereich wird der kriminologisch Ausgebildete fast immer mit Vertretern angrenzender Disziplinen kooperieren müssen. Er sollte daher deren theoretische Grundlagen kennen. Das wird in der Regel nur in einem interdisziplinär geplanten Studium möglich sein. Für die Berufe, in denen die Kriminologie nicht als zentrale Wissenschaft Anwendung findet (z.B. Lehrer), muß ein integriertes Lehrprogramm entwickelt werden.

Daraus ergibt sich schon, daß Interdisziplinarität für die verschiedenen Gruppen von Auszubildenden unterschiedlich zu handhaben ist. In der Ausbildung für Berufe, die theoretische kriminologische Aussagen direkt in Aktionen umsetzen, sollte ein integriertes Programm, in dem die verschiedenen theoretischen Sichtweisen berücksichtigt sind, verwendet werden. Für Berufe, in denen Kriminologie eine zentrale Rolle spielt, sollten die kriminologischen Aussagen der verschiedenen Wissenschaften jeweils gesondert behandelt werden, um eine intensive Auseinandersetzung damit zu ermöglichen. Zudem sollten die elementaren Aussagen angrenzender Wissenschaften in dieser Ausbildung Berücksichtigung finden.

3 Der Vermittlungsprozeß

Die kriminologische Ausbildung enthält – häufig unreflektiert – drei Lehr- und Lerndimensionen: Die Dimension der Inhalte (z.B. Wissen über sozialwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten, Interventionsmethoden), die metatheoretische Dimension des Warum und Wozu von Kommunikation und Kommunikationssystemen (auf der Ebene des Individuums sind dies psychodynamische Zusammenhänge, auf der Ebene von Interaktionen der Beziehungsaspekt der Kommunikation, auf der Ebene größerer Systeme z.B. die wissenssoziologische „Enthüllung“ vordergründiger Legitimationen) und die Dimension des bewußten, intentionalen Handelns, also die Dimension der Kommunikationsstile und -ziele (vergl. Rehn und Pongratz 1972).

Die Frage nach den Lehrmethoden muß an diesem komplexen Sachverhalt ansetzen, wenn sie ihrem Gegenstand

gerecht werden will; es ist dies somit die Frage nach der Praxis einer Ausbildung für die Praxis. So formuliert, übersteigt das Vermittlungsproblem die Diskussion von Einzelmethoden aus der Trickkiste der Didaktik.

3.1 Vermittlungsprinzipien

Die folgenden Vermittlungsprinzipien sind für eine optimale Vermittlung kriminologischen Wissens unerlässlich:

3.1.1 Die arbeitsfeldbezogene Definition und Eingrenzung relevanten Wissens. Strafrichter haben andere (objektive) Bedürfnisse als Sozialwissenschaftler, die sich für eine sozialtherapeutische Tätigkeit interessieren, als Sozialpädagogen oder als Aufsichtsdienstbeamte im Strafvollzug.

3.1.2 Der Versuch einer arbeitsfeldbezogenen Sichtung, Relativierung und Integration einzelwissenschaftlicher Aussagen zu identischen Sachverhalten. Das ist aus zwei Gründen erforderlich: a) Die Probleme der Praxis sind in der Regel äußerst vielschichtig, so daß einzelwissenschaftliche Konzepte nur im Ausnahmefall zu einer befriedigenden Lösung führen. b) Bleiben die einzelwissenschaftlichen Perspektiven (z.B. die soziologische, verschiedene psychologische, die rechtliche) unverbunden, dann wird sich z.B. der so ausgebildete Sozialpädagoge auf begrenzte Konzepte zurückziehen und sich an ihnen festklammern, oder er wird überhaupt vergessen, was er gelernt hat. Daraus kann er doppelten Nutzen ziehen: Er gewinnt die Anerkennung anderer Praktiker und er schüttelt die Verunsicherung durch sich widersprechende Theorien ab. Den so wiedererlangten Stand fast völliger Unschuld wird er mystifizieren. Entsprechende Techniken stehen den „Medizinern“ unterschiedlicher Profession zur Verfügung.

3.1.3 Neben den Versuch zur Integration einzelwissenschaftlicher Aussagen tritt nun die Forderung nach der Integration der Lehr- und Lerndimensionen. Wenn z.B. gelehrt wird, daß das Fundament jeder Behandlung die Zuwendung zum Betroffenen (Inhaltsebene) sei, dann bleibt diese Aussage wirkungslos, wenn sie in einer Vermittlungspraxis formuliert wird, die repressiv und ablehnend ist. Ein anderes Beispiel: Die Vermittlung von Wissen über Sozialisationsprozesse bleibt oberflächlich, wenn nicht an den Erfahrungen der Betroffenen angeknüpft und nicht zur Kenntnis genommen wird, daß auch die Situation des Redens über Sozialisation eine sozialisierende Situation ist, die weit über die kognitive

Dimension hinaus ihren Beitrag zur Annäherung an die Ausbildungsziele liefern kann. Die Form des Unterrichts darf somit nicht nur den Unterrichtsinhalten nicht widersprechen; die Form wird selbst zum Inhalt.

3.1.4 Daraus folgt: So wie in vielen Arbeitsfeldern, für die die Kriminologie relevant ist, die Person der dort Tätigen bei beratenden und behandelnden Aktivitäten wesentliche Interventionsgröße ist, so ist in der Praxis der Ausbildung die Person des Ausbilders nicht nur das wesentliche Vehikel für den Transport des kognitiven Wissens, sondern ebenso für die gleichzeitige Stimulierung und Reflektion von Beziehungsproblemen, Legitimierungsangeboten und Sinngebungsprozessen. Dies alles ist nicht als Selbstzweck oder als Therapie für die Auszubildenden zu veranstalten, sondern ist Teil der beruflichen Sozialisation.

3.2 Vermittlungsmethoden

Über die Vermittlungsmethoden soll im einzelnen nichts gesagt werden; hier kommt die ganze Palette vorhandener Techniken in Frage, so weit sie den genannten Vermittlungsprinzipien nicht widersprechen. Die folgenden Grundsätze sollten – in studienfeldspezifischer Abwandlung – immer Anwendung finden. Wichtig ist:

- a) der Wechsel von passiven und aktiven Lehr- und Lernformen mit Schwergewicht auf aktivem Lernen;
- b) der Wechsel von Einzel- und Gruppenarbeit;
- c) die – vor allem in der Ausbildung von Erziehern, Polizisten, Aufsichtsdienstbeamten usw. – abwechslungsreiche Darbietung des Unterrichtsstoffs durch kurze Sequenzen, raschen Wechsel der theoretischen und praxisbezogenen Inhalte, Einsatz verschiedener Unterrichtsmedien;
- d) die enge Verbindung der Ausbildung mit den jeweiligen Praxisfeldern durch das Angebot von Aktionsforschungsprojekten, Projektstudien, theoriebegleitenden, supervisierten Praktika und dergleichen;
- e) die Kontrolle der Leistungen im Lernprozeß nach jedem Lernschritt; Akzeptieren der sozialen und inhaltsbezogenen Kontrolle der Ausbilder durch die Auszubildenden.

Anmerkungen

(1) Dieser Entwurf beruht auf einer Diskussion, die auf dem AJK-Symposium „Neue Lehrformen der Kriminologie“ (19.–21.12.74 am ZiF in Bielefeld) stattfand. An der Diskussion waren beteiligt: G. Amendt, J. Blandow, G.F. Kirchhoff, K. Ohle, G. Rehn, K. Weis, J. Wolff.

Literatur

- KRÜGER, H., MÜLLER, W., Berufsvorbereitung an der Universität. Zur Ambivalenz einer Berufs-Praxis-orientierten Ausbildungsreform, in: KRÜGER, Helga (Hrsg.), Hochschuldidaktische Arbeitspapiere 3, Berufsfeldanalysen 1, Erkundungsversuche im sozialwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Bereich, Hamburg 1974
- REHN, G., PONGRATZ, L., Probleme der Zielfindung in einem Aktionsforschungsprojekt im Strafvollzug, in: HAAG, F., et al. (Hrsg.): Aktionsforschung, München 1972
- TAYLOR, I., WALTON, P., YOUNG, J., The New Criminology. For a Social Theory of Deviance, London / Boston 1973

1. 3. 1975